



***Beko Basketball Bundesliga***

***Nachwuchsförderrichtlinie***

***Saison 2015 / 2016***

***SPÜRST DU DAS DRIBBELN?***



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Grundsätze</b> .....	<b>3</b>
<b>B. Zielgerichtete Nachwuchsförderung</b> .....	<b>3</b>
1. Pflichtteilnahme am Spielbetrieb deutsche Nachwuchs Basketball Bundesliga (NBBL) .....	3
2. Pflichtteilnahme am Spielbetrieb deutsche Jugend Basketball Bundesliga (JBBL) .....	3
3. Beschäftigung hauptamtlicher Trainer für die Nachwuchsförderung .....	4
4. Unterhaltung von Schul AGs, Arbeit im Schulbereich .....	4
5. Berichtspflichten im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens .....	5
6. Jährliches Treffen der im Nachwuchsleistungsbereich tätigen hauptamtlichen Jugendtrainer .....	5
7. Rahmenschutzvereinbarung über den Schutz, die sachgerechte Förderung und Ausbildung von Spielern in den Klubs der Beko Basketball Bundesliga und deren Kooperationspartnern .....	5
<b>C. Deutscher Basketball Ausbildungsfonds e. V.</b> .....	<b>6</b>
1. Zielsetzung .....	6
2. Mitgliedsbeitrag .....	6
3. Gremien- und Entscheidungsstrukturen .....	6
4. Mittelverwendung, Ausschüttungsmodalitäten, Wirtschaftlichkeit & Transparenz .....	7
4.1 Mittelverwendung .....	7
4.2 Ausschüttungsmodalitäten .....	9
4.3 Wirtschaftlichkeit & Transparenz .....	9
5. Abschlussbestimmungen .....	9
<b>D. Strafen bei Verstößen</b> .....	<b>9</b>

## **A. Grundsätze**

Eine wirksame Nachwuchsförderung stellt eine bedeutende Grundlage für die sportliche Qualität der BBL dar. Die Aufwendungen der BBL-Klubs zur Förderung der Nachwuchsarbeit sollen daher insgesamt 8% des jeweiligen Spieleretats nicht unterschreiten. Zwingende Voraussetzungen zur Lizenzierung (siehe § 8 Lizenzstatut) ist die Erfüllung bestimmter harter sportlicher Kriterien zur Nachwuchsförderung, die in der nachfolgenden Richtlinie der BBL GmbH dokumentiert sind.

## **B. Zielgerichtete Nachwuchsförderung**

### **1. Pflichtteilnahme am Spielbetrieb deutsche Nachwuchs Basketball Bundesliga (NBBL)**

Der BBL-Klub hat nachzuweisen, dass er mit einer ihm sportinhaltlich und namentlich zweifelsfrei zuzuordnenden Mannschaft am Spielbetrieb der NBBL teilnimmt. Ausdrücklich zugelassen ist auch ein NBBL-Team, das in Kooperation mit einem ProA- oder ProB-Klub bzw. einem anderen Partner gemeinsam unterhalten wird. Eine solche Kooperation ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu belegen, die sicherstellt, dass der BBL-Klub die finanzielle Trägerschaft hat und über den notwendigen Einfluss auf die sportliche Ausrichtung verfügt. Hinsichtlich von Kooperationen, die mit Partnern mit Sitz außerhalb des BBL-Standortes eingegangen werden gilt, dass diese maximal 40km vom BBL-Standort (Stadt) entfernt sein dürfen. In solchen Fällen ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der BBL-Klub adäquate Fahr- und Betreuungsdienste zur Verfügung vorhält. Die Namensgebung des NBBL-Teams muss eine zweifelsfreie Zuordnung zum BBL-Klub erkennbar machen, die alternativ auch über entsprechende Zusätze auf allen Kommunikationswegen (z. B. „powered by“, „unterstützt von“ usw.) sichergestellt werden kann. Maßgeblich für die Meldung des NBBL-Teams sind die entsprechenden Bestimmungen der NBBL gGmbH.

Die BBL GmbH hat durch Gesellschafterbeschluss bei der NBBL gGmbH sichergestellt, dass im Fall einer sportlichen Nicht-Qualifikation die Liga ggf. durch den Erwerb einer Wildcard durch den BBL-Klub aufgestockt wird. Einem Aufsteiger in die Beko BBL ohne bestehendes NBBL Team steht alternativ folgender Weg offen: Er muss im jeweiligen Aufstiegssommer die sportliche Qualifikation spielen. Schafft er diese nicht, kann er sich auch einmalig dazu entscheiden noch nicht mitzuspielen, muss dann aber stattdessen 25 TEUR an den Ausbildungsfonds zahlen. Im zweiten Jahr der Ligazugehörigkeit muss der Klub erneut die sportliche Quali spielen. Gelingt diese nicht, muss eine Wildcard erworben werden, die dann einem zweiten Wildcarderwerb entspricht.

### **2. Pflichtteilnahme am Spielbetrieb deutsche Jugend Basketball Bundesliga (JBBL)**

Der BBL-Klub hat nachzuweisen, dass er mit einer ihm sportinhaltlich und namentlich zweifelsfrei zuzuordnenden Mannschaft am Spielbetrieb der JBBL teilnimmt. Ausdrücklich zugelassen ist auch ein JBBL-Team, das in Kooperation mit einem ProA- oder ProB-Klub bzw. einem anderen Partner gemeinsam unterhalten wird. Eine solche Kooperation ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu belegen, die sicherstellt, dass der BBL-Klub die finanzielle Trägerschaft hat und über den notwendigen Einfluss auf die sportliche Ausrichtung verfügt. Hinsichtlich von Kooperationen, die mit Partnern mit Sitz außerhalb des BBL-Standortes eingegangen werden gilt, dass diese maximal 40km vom BBL-Standort (Stadt) entfernt sein dürfen. In solchen Fällen ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der BBL-Klub adäquate Fahr- und



Betreuungsdienste zur Verfügung vorhält. Die Namensgebung des JBBL-Teams muss eine zweifelsfreie Zuordnung zum BBL-Klub erkennbar machen, die alternativ auch über entsprechende Zusätze auf allen Kommunikationswegen (z. B. „powered by“, „unterstützt von“ usw.) sichergestellt werden kann. Maßgeblich für die Meldung des JBBL-Teams sind entsprechenden Bestimmungen der NBBL gGmbH.

Die BBL GmbH hat durch Gesellschafterbeschluss bei der NBBL gGmbH sichergestellt, dass im Fall einer sportlichen Nicht-Qualifikation die Liga ggf. durch den Erwerb einer Wildcard durch den BBL-Klub aufgestockt wird. Einem Aufsteiger in die Beko BBL ohne bestehendes JBBL Team steht alternativ folgender Weg offen: Er muss im jeweiligen Aufstiegssommer die sportliche Qualifikation spielen. Schafft er diese nicht, kann er sich auch einmalig dazu entscheiden noch nicht mitzuspielen, muss dann aber stattdessen 20 TEUR an den Ausbildungsfonds zahlen. Im zweiten Jahr der Ligazugehörigkeit muss der Klub erneut die sportliche Quali spielen. Gelingt diese nicht, muss eine Wildcard erworben werden, die dann einem zweiten Wildcarderwerb entspricht.

### **3. Beschäftigung hauptamtlicher Trainer für die Nachwuchsförderung**

Der BBL-Klub ist nachweispflichtig, dass er zwei für den Jugendbereich qualifizierte hauptamtliche Jugendtrainer in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Eine Splittung in zwei Teilzeitverträge ist ebenso ausgeschlossen, wie ein geteiltes Beschäftigungsverhältnis als Head- oder Assistantcoach des BBL-Teams des Antragsstellers. Ein hauptamtlicher Jugendtrainer im Sinne dieser Richtlinie muss mit einem Mindestgehalt in Höhe von 24.000 Euro (Arbeitnehmer-Brutto) entlohnt werden. Etwaige Zusatzverträge auf 450-Euro-Basis bleiben dabei außer Betracht. Das Arbeitnehmer-Gesamtbrutto beider hauptamtlichen Jugendtrainer zusammen veranlagt muss mindestens 60.000 Euro betragen. Geldwerte Vorteile, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen, insbesondere Wohnung und Kfz-Überlassung für den oder die Trainer werden dabei berücksichtigt. In keinem Fall ist die Unterschreitung des Mindestgehalts zulässig. Abweichungen nach unten sind nicht mehr zulässig.

Bei bereits bestehenden und eingereichten Verträgen sind lediglich die Zahlungsnachweise zu erbringen.

### **4. Unterhaltung von Schul AGs, Arbeit im Schulbereich**

Der BBL-Klub ist nachweispflichtig, dass er an mindestens fünf (5) Grundschulen während des kompletten Schuljahres wöchentlich eine Grundschul AG nach den Richtlinien / der Konzeption der BBL unterhält. Begleitend sind für die AGs ein Abschlußturnier oder/und eine Grundschulliga zu organisieren und durchzuführen.

Der BBL-Klub ist ebenso dazu verpflichtet, seinen für die Schularbeit verantwortlichen Mitarbeiter / Trainer zu den maximal zwei Mal im Jahr stattfindenden Meetings der Schulsportbeauftragten bzw. Multiplikatorenschulungen zu entsenden. Eine Einladung zu diesen Veranstaltungen erfolgt jeweils mindestens vier (4) Wochen im Voraus.



## **5. Berichtspflichten im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens**

Der BBL-Klub (Antragsteller im Lizenzierungsverfahren) hat nachzuweisen, dass er insgesamt eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Er ist verpflichtet, im Rahmen der der BBL GmbH zur Verfügung zu stellenden Lizenzierungsunterlagen einen standardisierten schriftlichen Bericht über seine Aktivitäten und Maßnahmen jährlich abzugeben.

## **6. Jährliches Treffen der im Nachwuchsleistungsbereich tätigen hauptamtlichen Jugendtrainer**

Der BBL-Klub ist dazu verpflichtet, seine für die Arbeit im Nachwuchsleistungsbereich verantwortlichen hauptamtlichen Trainer zu den maximal zweimal im Jahr stattfindenden Meetings zu entsenden. Eine Einladung zu diesen Veranstaltungen erfolgt jeweils mindestens sechs (6) Wochen im Voraus. Bei der Terminierung wird auf saisonale Notwendigkeiten Rücksicht genommen.

## **7. Rahmenschutzvereinbarung über den Schutz, die sachgerechte Förderung und Ausbildung von Spielern in den Klubs der Beko Basketball Bundesliga und deren Kooperationspartnern**

Der Schutz und die Förderung der Ausbildung junger Basketballspieler ist für die Weiterentwicklung der Basketball Bundesliga und ihrer Klubs, der Nationalmannschaft und für die Entwicklung der Sportart insgesamt von zentraler Bedeutung. In Anerkennung der personell-administrativen, infrastrukturellen und v. a. finanziellen Anstrengungen, die von den Klubs unternommen werden, um junge Basketballspieler auf bestmöglichem Niveau auszubilden, respektieren sie die diesbezüglichen Bemühungen der anderen Klubs. Zu diesem Zweck schließen alle Klubs eine Rahmenschutzvereinbarung ab. Schließt ein Klub diese nicht ab, so erkennt er gleichwohl die dort aufgeführten Regularien in seinem Verhältnis zu den anderen Klubs an, unterliegt aber für seine Spieler keinem derartigen Schutz.



## C. Deutscher Basketball Ausbildungsfonds e. V.

### 1. Zielsetzung

Die BBL GmbH hat in Zusammenarbeit mit der DJL GmbH den Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. eingerichtet, der folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Nachwuchsförderung, insbesondere von künftigen deutschen Profi-Basketballspielern;
- b) Finanzierung von erfolgsträchtigen, klubsübergreifenden Projekten, insbesondere Schulprojekte;
- c) Förderung von Jugendleistungstrainern durch Stipendien für eine gute Ausbildung, um mit Kindern und Jugendlichen wirkungsvoll arbeiten zu können;
- d) Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Ausbildungsprämien, die ausbildenden Klubs einen Teil ihrer Aufwendungen ersetzt und regionale Jugendförderstrukturen unterstützt;
- e) Die jährliche Prämierung erfolgreicher und effizienter Nachwuchsarbeit und solcher Klubs, die einen Beitrag für das Gesamtsystem leisten;
- f) Die Wertschätzung für Lehrer und Trainer, die sich bei der Entdeckung und dem Hervorbringen von Talenten überdurchschnittlich engagieren.

Der Deutsche Basketball Ausbildungsfonds e. V. wird bis mindestens einschließlich der Saison 2015/2016 eingerichtet, wobei die Steuerungs- und Ausschüttungsmechanismen einer jährlichen inhaltlichen Überprüfung unterliegen. Über eine Fortführung des Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. über die Saison 2015/2016 hinaus wird rechtzeitig vor Ablauf unter Bewertung der Regelungen befunden. Mit dem Erwerb des Teilnahmerechts in der Beko BBL geht die Mitgliedschaft im Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. für jeden Klub der BBL, der ProA und ProB einher.

### 2. Mitgliedsbeitrag

Der Ausbildungsfonds besteht aus jährlich festen Basiseinzahlungen und variablen Einzahlungen, dessen Höhe von den Transferaktivitäten der Klubs abhängt. Diese sind in der Satzung und der Beitragsordnung des Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. geregelt.

### 3. Gremien- und Entscheidungsstrukturen

Für den Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. wird ein gemeinsames Entscheidungs- und Kontrollgremium (Beirat) in Form eines *Ausbildungsausschusses* etabliert. Dieses Gremium wird entsprechend der Höhe der geleisteten Beiträge wie folgt konstituiert:



- zwei Vertreter der BBL GmbH,
- ein Vertreter der DJL GmbH,
- drei Vertreter der BBL-Klubs und
- drei Vertreter der DJL-Klubs.

Das Gremium ist berechtigt, im Bedarfsfall weitere Experten (z.B. Bundestrainer, etc.) für notwendige Entscheidungen hinzuzuziehen.

Der Beirat (*Ausbildungsausschuss*) hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von detaillierten Durchführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Ziele des Ausbildungsfonds;
- Fortlaufende Entscheidungen, insbesondere zu den nationalen bzw. vereinsübergreifenden Projekten;
- Jährliche Vergabe der Trainerstipendien;
- Kontrolle und wenn nötig Entscheidungen über die auszuschüttenden Ausbildungsprämien und vorzunehmenden Prämierungen;
- Überwachung der wirtschaftlichen Mittelverwaltung und -verwendung sowie der operativen Ausbildungsfondsverwaltung;
- Jährliche Berichterstattung an die Ligengremien.

Die Vertreter der Klubs werden durch die entsprechenden Gremien in den Ligen für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied im Beirat (*Ausbildungsausschuss*) hat eine Stimme. Sind Interessen des eigenen Vereins direkt betroffen, ist der Vertreter des Vereins für diesen Beschluss von der Beratung und Stimmabgabe ausgeschlossen. Um größere Sachnähe bei den Entscheidungsprozessen zu gewährleisten, gilt für Abstimmungen hinsichtlich der Mittelverwendung bei den nationalen, vereinsübergreifenden Projekten (4.1. a) und den die Jugend-Trainer-Aus- und Weiterbildung betreffenden Maßnahmen (4.1. c) eine erforderliche Zweidrittelmehrheit. Bei der Prämierung zur besten Nachwuchsarbeit werden aus Gründen der Chancengleichheit von vornherein getrennte Ausschüttungstöpfe festgelegt.

## **4. Mittelverwendung, Ausschüttungsmodalitäten, Wirtschaftlichkeit & Transparenz**

### **4.1 Mittelverwendung**

Die vereinnahmten Finanzmittel des Ausbildungsfonds (siehe C 2.) werden unter Berücksichtigung der unter C 1. genannten Zielsetzungen wie folgt verwendet:

Über die endgültige Mittelverwendung entscheidet der Ausbildungsausschuss jährlich unter Berücksichtigung der Einnahmesituation. Eine hohe Priorität haben dabei die Ausschüttungen für Ausbildungsprämien, die Nachwuchstrainerausbildung und die Prämierung der Nachwuchsarbeit in den Klubs.

Tab.: Übersicht Ausbildungsprämien

Altersklasse	Wechsel in Liga	Kriterium / Hinweis	Zielbetrag *
U23-Spieler	BBL	zeitanteilige Ausschüttung p. a. für alle vorherigen Klubs des Spielers	12.000 €
U21-Spieler	ProA	zeitanteilige Ausschüttung p. a. für alle vorherigen Klubs des Spielers	8.000 €
U20-Spieler	ProB	zeitanteilige Ausschüttung p. a. für alle vorherigen Klubs des Spielers	5.000 €
U19-Spieler	NBBL-Team**	zeitanteilige Ausschüttung p. a. für alle vorherigen Klubs des Spielers	1.500 €

\* Sofern ausreichend Geld im Prämientopf, ansonsten prozentuale Reduzierung

\*\* eines BBL-, ProA bzw. ProB-Vereins

Hinsichtlich der Altersklasseneinteilung gelten die Statuten des DBB. Die zeitanteilige Ausschüttung erfolgt auf Basis der Passdatenbank des DBB.

Es gelten weiterhin folgende ergänzende Bedingungen für die Auszahlung der Ausbildungsentschädigungen:

- U-23-Spieler (BBL): Diese müssen eine Mindestspielzeit von 170:00 Minuten in der Hauptrunde der Beko BBL erreichen (Orientierung an 5 Minuten durchschnittlicher Spielzeit);
- U-21-Spieler (ProA): Diese müssen eine Mindestspielzeit von 280:00 Minuten in der Hauptrunde der ProA erreichen (Orientierung an 10 Minuten durchschnittlicher Spielzeit);
- U-20 Spieler (ProB): Diese müssen eine Mindestspielzeit von 330:00 Minuten in der Hauptrunde der ProB erreichen (Orientierung an 15 Minuten durchschnittlicher Spielzeit);
- U-19-Spieler (NBBL): Diese müssen eine Mindestspielzeit von 250:00 Minuten in der Hauptrunde der NBBL erreichen (Orientierung an 20 Minuten durchschnittlicher Einsatzzeit) und zudem dem ältesten NBBL-Jahrgang angehören.

Maßgeblich für die Bemessung der Spielzeit sind die offiziellen Scoutingreports der Ligen.

Ausbildungsprämien werden in der jeweiligen Höhe zum Zeitpunkt des Geschehens gewährt, auch wenn der Spieler aufgrund seines Alters noch weitere prämiensfähige Zeiträume bewirken kann. Pro Spieler können insgesamt maximal 12.000 Euro ausgeschüttet werden; bereits ausgezahlte Ausbildungsprämien werden dementsprechend auf spätere angerechnet. Für bereits erfolgte Zahlungen werden keine nachträglichen Beträge ausgeschüttet.

Die Ausschüttungen für Ausbildungsprämien sollen jeweils bis zum 30.6. des Folgejahres ausgezahlt werden und werden auf der Homepage der BBL GmbH jährlich veröffentlicht.



## 4.2 Ausschüttungsmodalitäten

Sollten die Mittel in einem der dargestellten Mittelverwendungsziele in einem Jahr nicht ausgeschüttet werden, weil sie entweder nicht benötigt werden oder aber nicht genügend Gründe / Anträge vorliegen, sollen die Mittel entweder auf neue Rechnung vorgetragen werden oder aber ggf. für die Erhöhung der anderen Aufgaben / Ziele zur Verfügung stehen. Ausgeschlossen durch einen Übertrag ist eine Reduzierung der einzuzahlenden Beträge für die Folgesaison.

## 4.3 Wirtschaftlichkeit & Transparenz

Zur Vermeidung von Unsicherheiten darüber, ob die eingesetzten Mittel auch tatsächlich und in jedem Fall für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, gelten folgende Grundsätze:

- Zweckgerichtete und wirtschaftliche Verwendung der eingezahlten Mittel;
- Eindeutige und nachvollziehbare Rechnungslegung, insbesondere Nachweis über die Verwendung der Finanzmittel durch eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung;
- Sachgerechte Prüfung der Rechnungslegung.

Die wirksame Mittelverwendung verlangt, dass die Verwaltungsausgaben und sonstigen Ausgaben für den Ausbildungsfonds pro Jahr 5% der eingezahlten Mittel nicht übersteigen dürfen. Etwaige notwendige Investitionsausgaben für die Unterhaltung des Ausbildungsfonds werden ggf. gesondert berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, den Ausbildungsfonds künftig rechtlich / wirtschaftlich so zu organisieren, dass die Maximierung des Mitteleinsatzes bei höchstmöglicher steuerlicher Sicherheit gewährleistet wird.

## 5. Abschlussbestimmungen

Hinsichtlich der praktischen und operativen Umsetzung sowie der notwendigen detaillierten Durchführungsbestimmungen wird der Beirat (*Ausbildungsausschuss*) beauftragt, entsprechende Maßnahmen zu initiieren.

## D. Strafen bei Verstößen

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die BBL GmbH und DJL GmbH überwacht.

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie erfolgt eine Bestrafung des Vereins durch die BBL GmbH bzw. DJL GmbH gemäß dem gültigen BBL- / DJL-Strafenkatalog. Maßgeblich hierfür sind Sanktionierungen hinsichtlich § 8 Lizenzstatut (gilt nur für BBL).

Köln, 1. Oktober 2015

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer